



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Gemeindeordnung (KGo) der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Zugehörigkeit	3
Art. 4	Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben	4
Art. 5	Publikationsorgane	4
B)	Die Stimmberechtigten	4
Art. 6	Zuständigkeiten	4
Art. 7	Stimmrecht	4
C)	Die Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 8	Organisation	5
D)	Der Kirchenrat	5
Art. 9	Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl	5
Art. 10	Nebenamt	5
Art. 11	Kollegialitätsprinzip	5
Art. 12	Amtsdauer	5
Art. 13	Aufgaben/Kompetenzen	6
E)	Die Kommissionen	6
Art. 14	Zusammensetzung	6
F)	Die Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 15	Mitglieder	6
G)	Weitere Funktionen	6
Art. 16	Die Kirchenweibelin / Der Kirchenweibel	6
H)	Weitere Bestimmungen	6
Art. 17	Entschädigungen	6
Art. 18	Mitarbeitende	7
Art. 19	Finanzielle Engagements für Projekte	7
I)	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Inkrafttreten	7
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 22	Änderung der Gemeindeordnung	7
J)	Finanzkompetenzen	7
Art. 23	Finanzkompetenzen des Kirchenrats und der Kirchgemeindeversammlung	7

Gestützt auf Art. 69 Ziff. 1a des kantonalen Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die römisch-katholische Kirchgemeinde Steinhausen folgende Gemeindeordnung:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 2 Organisation

¹ Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

² Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Kirchenrat;
- c. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident;
- d. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber;
- e. die Rechnungsprüfungskommission;
- f. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
- g. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche.

² Vorbehaltlich der Eintrittsmeldungen durch die Einwohnerkontrolle hat die Anmeldung für den Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirchgemeinde persönlich und schriftlich an das katholische Pfarramt zu erfolgen.

³ Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch persönliche schriftliche Meldung an das katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Für Teilaustritte (Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche) gelten die Regelungen des Bistums.

⁴ Austritt aus bzw. Wiedereintritt in die Kirchgemeinde sowie eine Abwendung von der römisch-katholischen Kirche werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim katholischen Pfarramt. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes (BGS 632.1).

⁵ Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

⁶ Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.

⁷ Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Vermittlung individueller kirchlicher Dienste für Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören. Gegebenenfalls kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren (z. B. an die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, eine andere Kirchgemeinde usw.), bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

Art. 5 Publikationsorgane

¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug (BGS 152.3).

² Die Kirchgemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach Art. 87a Gemeindegesetz (BGS 171.1) auf dem Internet zugänglich.

³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie im Pfarreiblatt sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierte Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder im Pfarreiblatt geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

B) Die Stimmberechtigten

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1) aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

Art. 7 Stimmrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (BGS 111.1, Art. 27; BGS 171.1, Art. 131).

² Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt (BGS 171.1, Art. 133).

C) Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Organisation

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) wahr.

² Sie wählt:

- a. die Mitglieder des Kirchenrats;
- b. die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten;
- c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission;
- e. den Pfarrer bzw. die Leitung der Pfarrei;
- f. den Pastoralraumpfarrer bzw. die Leitung des Pastoralraums.

Die Ernennung ist im Statut des Pastoralraums geregelt.

D) Der Kirchenrat

Art. 9 Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl

¹ Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.

² Er setzt sich zusammen aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie vier Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.

³ Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei sowie auch die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

Art. 10 Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Art. 11 Kollegialitätsprinzip

¹ Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

² Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

Art. 12 Amtsdauer

¹ Die Legislaturperiode des Kirchenrats beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Wiederwahl bzw. erfolgen Neuwahlen.

² Die Legislaturperiode des Pfarrers, der Pfarreileitung sowie des Pastoralraumpfarrers bzw. der Pastoralraumleitung beträgt vier Jahre. Die genannten Personen unterliegen der Bestätigungswahl. Diese gilt als stillschweigend vollzogen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich die Durchführung einer Wahl verlangt.

Art. 13 Aufgaben/Kompetenzen

¹ Der Kirchenrat übt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und nach Massgabe des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) aus.

² Der Kirchenrat regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

E) Die Kommissionen

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie stehen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

² Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.

³ Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.

⁴ Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

F) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Mitglieder

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Art. 94 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) wahr.

³ Sie hat dieselbe Legislatur wie der Kirchenrat und unterliegt der Wiederwahl bzw. Neuwahl.

G) Weitere Funktionen

Art. 16 Die Kirchenweibelin / Der Kirchenweibel

¹ Der Kirchenweibelin oder dem Kirchenweibel obliegen folgende Aufgaben:

- Begleitung des Kirchenrats an der jährlichen Landeswallfahrt nach Einsiedeln (in Amtskleidung)
- Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen

² Der Kirchenrat kann ihr oder ihm bei Bedarf zusätzliche Aufgaben zuteilen.

H) Weitere Bestimmungen

Art. 17 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen des Kirchenrats, der Kommissionen und der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Personalreglement (PR) geregelt.

Art. 18 Mitarbeitende

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Personalreglement (PR) der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen.

² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

Art. 19 Finanzielle Engagements für Projekte

Die Kirchgemeinde kann sich an Projekten beteiligen, die ihr Gemeindegebiet (Art. 3 Abs. 1) überschreiten, z. B. Projekte im Bereich religiöse Bildung, Ökumene oder interreligiöser Dialog.

I) Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 22 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Art. 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) bleibt vorbehalten.

J) Finanzkompetenzen

Art. 23 Finanzkompetenzen des Kirchenrats und der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die nachfolgende Tabelle der Finanzkompetenzen regelt die Zuständigkeit der Exekutive, der Legislative und des Volkes für Finanzgeschäfte.

Ausgaben	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
Gebundene Ausgaben	Keine Begrenzung	
Neue Ausgaben		Bis CHF 250'000 (mit dem Budget)
Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets	Bis 50'000 im Einzelfall, bis total CHF 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets	Bis CHF 20'000 im Einzelfall, bis total CHF 50'000 im ganzen Rechnungsjahr	

Nachtragskredite		Bei Überschreitung der budgetierten Kredite von 10 %, mindestens aber CHF 50'000. Kein Nachtragskredit für gebundene Ausgaben.
Gewährung von Darlehen und Kautionen	Bis CHF 200'000	Ab CHF 200'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	Bis CHF 200'000	Ab CHF 200'000
Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen		
Ankauf, Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundstücken ²	Bis CHF 500'000	Ab CHF 500'000

² Bei Grundstücksgeschäften, die das Verwaltungsvermögen betreffen, ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann. 1290 – 1298, zu beachten.

³ Bemerkungen zu den Finanzkompetenzen:

Die Kirchgemeinden legen durch Kirchgemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben fest, die mit dem Budget beschlossen werden können (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1]. Nach Art. 19 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) kann die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat jedoch auch ausserhalb des Budgets eine Ausgabekompetenz einräumen.

Unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 1 FHG ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden (Art. 26 FHG).

⁴ Nachtragskredit (Art. 34 FHG):

Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte noch nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, und ist eine Budgetüberschreitung gemäss Art. 19 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag ein Nachtragskreditbegehren zu stellen. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen. Wesentlich ist eine Budgetüberschreitung, wenn diese mehr als 10 % der Kreditsumme oder mehr als CHF 100'000 beträgt.

Steinhausen, 3. März 2026

Katholischer Kirchenrat Steinhausen

Der Präsident Nico Lamberti

Die Kirchenschreiberin Irene Wohler

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026

Genehmigt durch die Direktion des Innern am 22. Juni 2026